

**ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
der
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
am 26. Juni 2013**

**BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATES
GEMÄSS § 108 AKTG**

Tagesordnungspunkt 1

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2012 in Höhe von EUR 229.149.430,- ausgewiesenen Bilanzgewinnes wird im Sinne des vorliegenden Vorschlages des Vorstandes wie folgt vorgenommen:

1. Auf die dividendenberechtigten Stammaktien wird eine Dividende in der Höhe von EUR 1,17 je Stammaktie ausgeschüttet, dies entspricht einer maximalen Ausschüttungssumme von EUR 228.740.995,08. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.
2. Der verbleibende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 3. Juli 2013 über die jeweilige Depotbank der dividendenberechtigten Aktionäre.“

Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Mitgliedern des Vorstandes der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.“

Tagesordnungspunkt 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.“

Tagesordnungspunkt 5

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2012 eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 550.000,- gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung wie folgt erfolgt:

- für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 70.000,-
- für die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils EUR 60.000,-
- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrates jeweils EUR 50.000,-“

Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Wien wird zum Abschlussprüfer und gleichzeitig zum Bankprüfer gemäß §§ 60 ff Bankwesengesetz für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014 bestellt.“

Tagesordnungspunkt 7

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Herr Mag. Klaus Buchleitner, MBA wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, in den Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG gewählt.“

BEGRÜNDUNG

Herr Dr. Friedrich Sommer hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirksamkeit zum 26. Juni 2013 zurückgelegt.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären gemäß § 9 Abs 2 der Satzung entsandten Mitgliedern zusammen. Hinzu kommen die Mitglieder des Aufsichtsrates, die gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) vom Betriebsrat zu entsenden sind. Der Betriebsrat hat bisher fünf Mitglieder gemäß § 110 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandt.

Der Aufsichtsrat besteht aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. In dieser Hauptversammlung ist daher aufgrund der Zurücklegung des Mandates des oben angeführten Mitgliedes des Aufsichtsrates ein neues Mitglied zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt hiermit vor, Herrn Mag. Klaus Buchleitner, MBA für die verbleibende Funktionsperiode des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes, Herrn Dr. Friedrich Sommer, sohin für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 41 Abs 4 Z 3 BWG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rbinternational.com (Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung) zugänglich ist.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und die Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit.

Im Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG wird den Vorgaben von § 87 Abs 2a AktG Rechnung getragen. Insbesondere werden auch die Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter (über ein vom Betriebsrat entsandtes Mitglied) und im Hinblick auf die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile zusammen mindestens 1 % des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 41 Abs 4 Z 3 BWG für die jeweils vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 17. Juni 2013 zugehen. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Wahlvorschlägen wird auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110 und 118 AktG“ verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rbinternational.com Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung) zugänglich sind.

Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

- „a) Die in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 8. Juni 2011 erteilte Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG, das Grundkapital innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung im Firmenbuch um bis zu EUR 298.145.314,10 durch Ausgabe von bis zu 97.752.562 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage unter Wahrung des den Aktionären zustehenden gesetzlichen Bezugsrechtes, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechtes durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, wird widerrufen.
- b) Gleichzeitig wird der Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 298.145.314,10 durch Ausgabe von bis zu 97.752.562 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechtes durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG) und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Die Auswahl des mit der Abwicklung eines mittelbaren Bezugsrechtes gegebenenfalls betrauten Kreditinstitutes obliegt gleichfalls dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, wobei auch die Auswahl eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zulässig ist; das Kreditinstitut muss in diesem Fall jedoch verpflichtet sein, die aus der Kapitalerhöhung resultierenden neuen Aktien den bezugsberechtigten Aktionären anzubieten. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat oder ein hierzu vom Aufsichtsrat bevollmächtigter Ausschuss wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben, zu beschließen.
- c) Diese Ermächtigung ersetzt das bisher in § 4 (Grundkapital und Aktien; sonstige Eigenmittel) Absatz (5) der Satzung bestehende genehmigte Kapital. Die Satzung der Gesellschaft wird daher in § 4 (Grundkapital und Aktien; sonstige Eigenmittel) Absatz (5) wie folgt geändert:
- (5) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren



Tranchen – um bis zu EUR 298.145.314,10 durch Ausgabe von bis zu 97.752.562 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG) und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat oder ein hierzu vom Aufsichtsrat bevollmächtigter Ausschuss ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben, zu beschließen.“

BEGRÜNDUNG

Die ordentliche Hauptversammlung vom 8. Juni 2011 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch um bis zu EUR 298.145.314,10 durch Ausgabe von bis zu 97.752.562 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen unter Wahrung des den Aktionären gesetzlich zustehenden Bezugsrechtes zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand keinen Gebrauch gemacht.

In der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht der Aktionäre teilweise (bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft) auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt. Ein etwaiger teilweiser Ausschluss des Bezugsrechtes bei einer Barkapitalerhöhung soll der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität in Bezug auf künftige Kapitalanforderungen, die sich aufgrund neuer gesetzlicher oder sonstiger regulatorischer Regelungen oder Änderungen in der wirtschaftlichen Situation ergeben können, verschaffen. Durch einen Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre wird es der Gesellschaft beispielsweise ermöglicht, im Fall eines Finanzierungsbedarfes strategische Investoren direkt und zügig ansprechen zu können um allfällig erforderliche Finanzmittel aufzubringen.

Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ganz oder teilweise auszuschließen. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das genehmigte Kapital als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen zu verwenden.

Der Vorstand hält einen solchen Bezugsrechtsausschluss für angemessen und notwendig, weil es ohne Ausschluss des Bezugsrechtes der Gesellschaft allenfalls nicht möglich wäre, vergleichbar rasch und flexibel finanzielle Mittel zu erhalten, um zum Wohl der Gesellschaft und damit

verbunden auch aller Aktionäre bei Bedarf künftige Kapitalanforderungen oder geplante Unternehmensziele zu erfüllen oder das genehmigte Kapital als Gegenleistung für eine Sacheinlage zu verwenden. Ferner können bei Emissionen mit Bezugsrechtsausschluss oft bessere Konditionen erreicht werden, da durch die derart mögliche sofortige Platzierung Kursänderungsrisiken reduziert werden können und zudem geringere Abschläge auf den Emissionspreis anfallen.

Der Vorstand hat zur beantragten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss einen ausführlichen schriftlichen Bericht gemäß §§ 153 Abs 4 AktG iVm 169 und 170 Abs 2 AktG verfasst, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rbinternational.com (Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung) zugänglich ist.

Die bisherige Ermächtigung ist daher zu widerrufen.

Die vorgeschlagene Änderung der Satzung in § 4 Absatz (5) ist in der beiliegenden Gegenüberstellung von bestehender und vorgeschlagener Fassung von § 4 (Grundkapital und Aktien; sonstige Eigenmittel) Absatz (5) ersichtlich gemacht.

Tagesordnungspunkt 9

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Der Vorstand wird ermächtigt, gemäß § 174 Abs 2 AktG innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der gegenständlichen Beschlussfassung durch die Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrates, auch in mehreren Tranchen, Wandelschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,- mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 39.101.024 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 119.258.123,20 verbunden ist, auszugeben.

Der Vorstand wird in diesem Zusammenhang ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die näheren Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Wertpapierbedingungen der Wandelschuldverschreibungen festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis.

Die Wandelschuldverschreibungen können auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der Währung jedes Mitgliedstaates des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Bundesgesetzblatt Nummer 248/1961, in der jeweils geltenden Fassung begeben werden.

Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu hundert Prozent im direkten oder indirekten Eigentum der Raiffeisen Bank International AG stehende Gesellschaft ausgegeben werden. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf auf Inhaber lautende Stammaktien der Raiffeisen Bank International AG zu gewähren.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen wird ausgeschlossen.“

BEGRÜNDUNG

Der Vorstand der Gesellschaft wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2008 ermächtigt, gemäß § 174 Abs 2 AktG innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vom 10. Juni 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrates, auch in mehreren Tranchen, Wandelschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,- mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 15.466.750 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 47.173.587,50 verbunden ist, auszugeben, und alle weiteren Bedingungen (einschließlich der Ausgabewährung), die Ausgabe und das

Umtauschverfahren der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Da diese Ermächtigung am 10. Juni 2013 abläuft und es im Interesse der Gesellschaft liegt, weiterhin über umfassende (und vergleichbare) Flexibilität bei der Unternehmensfinanzierung zu verfügen, soll nunmehr der Vorstand neuerlich ermächtigt werden, gemäß § 174 Abs 2 AktG Wandelschuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszugeben. Um die möglichen Vorteile von Wandelschuldverschreibungen im Interesse der Gesellschaft nutzen zu können, ist ein Bezugsrechtsausschluss angemessen und auch notwendig.

Diese Ermächtigung trägt auch künftigen regulatorische Änderungen Rechnung, die insbesondere durch „Basel III“, ein Maßnahmenpaket des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS), eingeführt werden.

Die legislativen Vorschläge der Europäischen Kommission zur Umsetzung einer EU-Verordnung (*Capital Requirements Regulation – CRR I*) sowie einer überarbeiteten Bankenrichtlinie (*Capital Requirements Directive – CRD IV*), die insbesondere Regelungen zu den Bestandteilen der Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen, Liquiditätsberichterstattung und Verschuldung (Leverage) enthalten, haben auch Einfluss auf die Kapitalplanung und –ausstattung der Raiffeisen Bank International AG.

Die Eigenmittel eines Kreditinstitutes sollen künftig überwiegend aus hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1*) bestehen. In geringerem Umfang sollen zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1*) und Tier 2 Kapital als Eigenmittel anerkannt werden. Abhängig von ihrer Ausgestaltung könnten damit auch Wandelschuldverschreibungen, insbesondere, wenn sie eine Wandlungspflicht enthalten, künftig als zusätzliches Kernkapital und somit als höherwertiges regulatorisches Eigenmittel anerkannt werden. In Vorbereitung darauf soll daher der Vorstand ermächtigt werden, solche Kapitalinstrumente zu begeben.

Durch die Ermächtigung zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen wird der Gesellschaft ferner die Chance eines Zuganges zu vergleichsweise niedrigen Finanzierungskosten eröffnet, verbunden mit der Möglichkeit, durch die Optimierung eines hohen Wandlungskurses einen auch über dem jeweiligen aktuellen Kursniveau der Aktien liegenden Ausgabekurs zu realisieren und weiters auch neue institutionelle Investorenkreise anzusprechen; dies allenfalls auch kombiniert mit der Möglichkeit zur Kapitalaufnahme in der Unternehmensgruppe direkt dort, wo die erlösten Mittel tatsächlich verwendet werden. Diese Aspekte können nur bei Ausschluss des Bezugsrechtes so und in vollem Umfang realisiert werden, indem es der Gesellschaft bei Wegfall der gesetzlichen Bezugsfrist ermöglicht wird, rasch und flexibel auf die für die Wandelschuldverschreibungen maßgeblichen Marktbedingungen zu reagieren und möglichst günstige Konditionen zu Gunsten der Gesellschaft zu fixieren.

Eine detaillierte Begründung der Rechtfertigung für den Bezugsrechtsausschluss ist dem gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG zur Vorlage an die Hauptversammlung erstellten Bericht des Vorstandes zu entnehmen. Der Bericht liegt diesem Beschlussvorschlag bei und ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rbinternational.com (Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung) zugänglich.



Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, folgende Merkmale in den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen vorzusehen:

- (i) eine von Wandelschuldverschreibungsgläubigern in bar zu leistende Zuzahlung oder die Zusammenlegung oder einen Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen,
- (ii) ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung,
- (iii) das Recht der Gesellschaft, im Fall der Ausübung des Wandlungsrechtes oder der Erfüllung von Wandlungspflichten nicht Aktien zu gewähren, sondern einen angemessenen, am Kurs der Aktien der Gesellschaft oder sonstigen Finanzkennzahlen orientierten Geldbetrag zu bezahlen,
- (iv) Wandlung nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital auch in bereits existierende Aktien der Gesellschaft,
- (v) das Recht der Gesellschaft, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und Wandelschuldverschreibungsgläubigern die Wandelschuldverschreibungen zurückzuzahlen,
- (vi) das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und die Rückzahlung zu verlangen, und
- (vii) eine Wandlungspflicht bei Fälligkeit oder – unabhängig von der Ausübung eines Wandlungsrechtes durch die Wandelschuldverschreibungsgläubiger – das Recht der Gesellschaft, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Nach den anerkannten finanzmathematischen Methoden setzt sich der Ausgabekurs einer Wandelschuldverschreibung aus dem Ausgabekurs einer traditionellen festverzinslichen Schuldverschreibung sowie dem Preis für das Wandlungsrecht und die sonstigen Ausstattungsmerkmale zusammen.

Die Bestimmung des Ausgabekurses der Schuldverschreibung erfolgt auf Grundlage anerkannter finanzmathematischer Methoden nach Maßgabe der Fälligkeit der Schuldverschreibung, der Verzinsung der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinses (z.B. Euribor/Swapsatz) sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Kreditqualität der Gesellschaft.

Die Berechnung des Wertes des Wandlungsrechtes erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung insbesondere unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungszeit, der aktuellen Kursschwankungen der Aktie (Volatilität) oder sonstigen Finanzkennzahlen und des Verhältnisses des Wandlungskurses zum aktuellen Kurs der Aktien der Gesellschaft. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa ein Recht zur vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten, ein Recht zur vorzeitigen Kündigung durch den Käufer (unter festzulegenden Bedingungen), eine Wandlungspflicht, ein Recht zur Zahlung eines Geldbetrages an Stelle einer Wandlung, ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis werden bei der Berechnung des Preises zusätzlich mitberücksichtigt.

Der Ausgabebetrag bei der Ausübung des Wandlungsrechtes auszugebenden Aktien ist ausgehend von dem aktuellen volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien bei Zuteilung der Schuldverschreibung zu ermitteln; dabei ist ein Aufschlag anzustreben, der sich aus der erwarteten Kursentwicklung auf Grund der Einschätzung von Analysten sowie der bei vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen erzielten Aufschläge sowie der aktuellen allgemeinen Kapitalmarktsituation ableitet.

Tagesordnungspunkt 10

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die von der Hauptversammlung am 10. Juni 2008 beschlossene und in § 4 (Grundkapital und Aktien; sonstige Eigenmittel) Absatz (6) der Satzung der Gesellschaft aufgenommene bedingte Kapitalerhöhung (bedingtes Kapital) wird widerrufen.

Gleichzeitig wird das Grundkapital um bis zu EUR 119.258.123,20 durch Ausgabe von bis zu 39.101.024 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an die Inhaber der gemäß Punkt 9 der Tagesordnung dieser Hauptversammlung begebenen Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als von einem unentziehbaren Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird, das die Gesellschaft den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 26. Juni 2013 ausgegeben werden, auf Aktien einräumt, und der Vorstand nicht beschließt, eigene Aktien zuzuteilen.

Im Sinn der Beschlussfassung zu Punkt 9 der Tagesordnung sind der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlage der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen; diese Ermächtigung zur Änderung der Satzung umfasst auch den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses zu Tagesordnungspunkt 9 innerhalb des Ermächtigungszeitraumes und/oder der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für allenfalls eingeräumte Wandlungsrechte gemäß den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen.

§ 4 (Grundkapital und Aktien; sonstige Eigenmittel) der Satzung wird durch Einfügung des folgenden Absatzes (6) an Stelle des bisherigen Absatzes (6) entsprechend geändert:

- (6) Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 119.258.123,20 durch Ausgabe von bis zu 39.101.024 Stück auf Inhaber



lautende Stammaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als von einem unentziehbaren Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird, das die Gesellschaft den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 26. Juni 2013 ausgegeben werden, auf Aktien einräumt, und der Vorstand nicht beschließt, eigene Aktien zuzuteilen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlage der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.“

BEGRÜNDUNG

Die in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Juni 2008 erteilte Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 174 Abs 2 AktG, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen auszugeben, ist mit 10. Juni 2013 befristet. Da die ebenfalls in der genannten Hauptversammlung beschlossene bedingte Kapitalerhöhung ausschließlich insoweit durchzuführen wäre, als Inhaber von auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 10. Juni 2008 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem eingeräumten unentziehbaren Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien Gebrauch machen, ist die von der Hauptversammlung am 10. Juni 2008 beschlossene bedingte Kapitalerhöhung (bedingtes Kapital) somit zu widerrufen.

Das neue bedingte Kapital ist ausschließlich dafür gedacht und wird ausschließlich dafür benötigt, um allenfalls Gläubigern von – auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 26. Juni 2013 ausgegebenen – Wandelschuldverschreibungen eingeräumte, unentziehbare Umtausch- oder Bezugsrechte zu erfüllen.

§ 4 (Grundkapital und Aktien; sonstige Eigenmittel) der Satzung der Gesellschaft ist in Absatz (6) entsprechend anzupassen. Die vorgeschlagene Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien; sonstige Eigenmittel) Absatz (6) der Satzung der Gesellschaft ist in der beiliegenden Gegenüberstellung von bestehender und vorgeschlagener Fassung von § 4 (Grundkapital und Aktien; sonstige Eigenmittel) Absatz (6) ersichtlich gemacht.

Tagesordnungspunkt 11

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, als Teil der variablen Vergütung der Mitglieder des Vorstandes im Rahmen eines Aktienübertragungsprogramms die performance-abhängige begünstigte Übertragung von insgesamt bis zu 208.588 Stück Aktien der Gesellschaft vorzusehen und aufgrund dieser Ermächtigung im Rahmen der Eigenkompetenz des Aufsichtsrates (§§ 92 iVm 95 AktG) nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Grundsätze für die Vergütungspolitik und -praktiken gemäß § 39b Bankwesengesetz (BWG) die näheren Bedingungen für eine solche begünstigte Übertragung von Aktien festzulegen; der Aufsichtsrat kann dies an einen Ausschuss des Aufsichtsrates delegieren.“

BEGRÜNDUNG

Gemäß Regel 28 des Österreichischen Corporate Governance Kodex sollen Aktienübertragungsprogramme für Vorstandsmitglieder von der Hauptversammlung beschlossen werden; die genannte Regel überlagert die an sich aufgrund Aktienrecht vorgesehene Zuständigkeit des Aufsichtsrates zur Festlegung der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Vorstand.

Die Gesellschaft hat bereits seit dem Jahr 2005 ein so genanntes „Share Incentive Programme“ („SIP“) eingerichtet, das im Sinne eines Aktienübertragungsprogramms eine durch die Erreichung von bestimmten Unternehmenszielen bedingte begünstigte Zuteilung von Aktien der Gesellschaft an (i) Vorstandsmitglieder sowie (ii) Vorstandsmitglieder von mit Raiffeisen Bank International AG verbundenen Unternehmen und (iii) ausgewählte Führungskräfte vorsieht. Das SIP ist als längerfristiges Programm eingerichtet, jedoch hat sich die Gesellschaft die jährliche Entscheidung über die Weiterführung und konkrete Ausgestaltung des Programms vorbehalten.

Um die Handlungen der Vorstände (und anderer Führungskräfte) der Unternehmensgruppe auf die Unternehmensziele und auf die langfristigen Interessen der Gesellschaft und einer gemäß den bankaufsichtsrechtlichen Kriterien entsprechenden Risikopolitik auszurichten, ist in Aussicht genommen, das bestehende SIP – mit an die gegenwärtige Situation angepassten Parametern – weiterzuführen; es sollen daher auch an die Mitglieder des Vorstandes Aktien der Gesellschaft im Rahmen dieses Programms zugeteilt werden.

Das SIP stellt eine Möglichkeit dar, seitens der Gesellschaft im Rahmen der Wartefristen bis zur tatsächlichen Übertragung der Aktien einen Anreiz zu setzen, der die Mitglieder des Vorstandes (und sonstige wesentlichen Leistungsträger) langfristig an das Unternehmen bindet.

Die Übertragung von Aktien als Bestandteil der variablen Vergütungskomponente des Vorstandes bindet aufgrund der Preis-Sensitivität von Aktien die Vergütung automatisch an die Performance der Gesellschaft, sofern funktionierende Märkte unterstellt werden. Sie nimmt insbesondere auch

auf eine angemessene Risikopolitik Bedacht, wenn diese Vergütung mit einer hinreichenden Zurückstellungspolitik („*deferral*“) verbunden ist.

Im Einzelnen ist das bestehende SIP so ausgestaltet, dass den SIP-Begünstigten unter der Voraussetzung der Erbringung eines Eigeninvestments ein Anwartschaftsrecht eingeräumt wird, das die Gesellschaft verpflichtet – bedingt durch das Erreichen der festgelegten Performancekriterien – nach Ablauf der für die Programm-Tranche festgelegten Wartefrist („*Vestingperiode*“) an die Begünstigten eine bestimmte Anzahl von Aktien der Gesellschaft zu übertragen.

Als Vestingperiode für die Fortführung des SIP ist ein Zeitraum von 5 Jahren vorgesehen; dieser Zeitraum orientiert sich an den für Kreditinstitute gemäß § 39b BWG geltenden Rahmenbedingungen für die Rückstellungspolitik variabler Vergütungsansprüche, die eine Einschränkung von Ansprüchen im Fall einer verschlechterten oder negativen Unternehmensentwicklung vorschreiben.

Die Anzahl der Aktien, die letztlich tatsächlich übertragen werden, ist vom Erreichen der für das SIP festgelegten Zielwerte der folgenden zwei Performancekriterien nach Ablauf der Wartefrist abhängig:

- (i) der durchschnittliche Return on Equity (ROE) und
- (ii) der Total Shareholder Return (TSR) der Aktie der Raiffeisen Bank International AG im Vergleich zum TSR der Aktien der Unternehmen im EURO STOXX BANKS-Index.

Diese Kriterien spiegeln den langfristigen Unternehmenserfolg wider. Sie sind abgeleitet vom Unternehmensziel des Wertzuwachses und stellen dieses Ziel zusätzlich in den Zusammenhang des relevanten Marktumfelds börsennotierter Unternehmen.

Die Übertragung der Aktien nach Ablauf der Wartefrist steht unter der Bedingung, dass kein Malus- oder Rückforderungsfall im Sinne der Bestimmungen des § 39b BWG (samt Anlage zu § 39b BWG) eingetreten ist.

Die begünstigte Übertragung von (nach Maßgabe der Erreichung der Performanceziele) insgesamt bis zu 208.588 Stück Aktien an Mitglieder des Vorstandes im Rahmen einer künftigen neuen Tranche des SIP erscheint unter Berücksichtigung der aktuellen Unternehmensentwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr 2012 und aufgrund eines regelmäßig vorgenommenen Vergleiches der Vergütungsleistungen im Verhältnis zu *peer group*-Unternehmen als angemessen.

Die Anzahl der am Ende der Vestingperiode zuzuteilenden Aktien ist sowohl durch Maximalwerte bei den Performancezielen ausgedrückt in einer Höchstanzahl von Aktien als auch insgesamt wertmäßig begrenzt (CAPs).

Die Gesellschaft verfügt über eine ausreichende Anzahl eigener Aktien, um aus diesem Bestand die Übertragung von Aktien im Ausmaß von bis zu 208.588 Stück zu decken.

Dem Aufsichtsrat obliegt als aktienrechtlich zuständigem Organ die Festlegung der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Vorstand sowie die Kontrolle für Vergütungsleistungen an leitende Angestellte sowie „Risikokäufer“ der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat bzw. der zuständige Ausschuss des Aufsichtsrates soll demgemäß ermächtigt werden – unter Einbeziehung einer begünstigten Übertragung von insgesamt bis zu 208.588 Stück Aktien der Gesellschaft an die Mitglieder des Vorstandes –, die näheren Bedingungen der Ausgestaltung des SIP im Sinne eines Aktienübertragungsprogramms (einschließlich der Festlegung der Performanceziele und der auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes jeweils bei Erreichung der Zielkriterien entfallenden maximalen Aktien-Anzahl) festzulegen. Die Bedingungen und Performanceziele des SIP, wie sie für die Mitglieder des Vorstandes festgelegt werden, sollen im Wesentlichen denjenigen entsprechen, die gegebenenfalls gleichzeitig für die Übertragung von Aktien an leitende Angestellte und Führungskräfte der Unternehmensgruppe festgelegt werden.